



3003 Bern BAFU;

POST CH AG

Per Email an:

- kantonale Gewässerschutzfachstellen
- kantonale Wasserbaufachstellen
- kantonale Fischereifachstellen
- kantonale Energie- bzw. Wasserkraftnutzungsfachstellen
- Bundesamt für Energie
- Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
- Swiss Small Hydro
- Nichtregierungsorganisationen

Aktenzeichen: BAFU-447.12-7/1/3

Geschäftsfall:

Bern, 11. Juli 2022

Infobrief Renaturierung der Gewässer - Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Ende 2022 steht die nächste Berichterstattung über den Umsetzungsstand im Bereich ökologische Sanierung der Wasserkraft an. Hiermit informieren wir Sie über die Anforderungen daran sowie weiter aktuelle Themen.

Berichterstattung über die durchgeführten Sanierungsmassnahmen per Ende 2022

a) Definition der Anforderungen an die Berichterstattung

Im Jahre 2019 haben Sie erstmals über die durchgeführten Sanierungsmassnahmen nach Art. 83a GSchG und Art. 10 BGF Bericht erstattet (Art. 83b Abs. 3 GSchG, Stand Ende 2018). Das BAFU hat die Berichte ausgewertet und in seinem Bericht vom 20. Mai 2020 publiziert¹.

Hiermit möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Anfang des nächsten Jahres die zweite Berichterstattung zum Stand Ende 2022 ansteht.

Im Hinblick auf diese Berichterstattung haben wir die Anforderungen an den Inhalt überprüft und festgestellt, dass materiell keine Änderungen angezeigt sind. Entsprechend haben wir in unserer Definition der Anforderungen an die Berichterstattung lediglich die Rahmenbedingungen aktualisiert. Das für die Berichterstattung 2022 gültige Dokument finden Sie im Anhang.

¹ https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wasser/fachinfo-daten/renaturierung_der_schweizer_gewaesser_stand_sanierung_wasserkraft_2018.pdf.download.pdf/Renaturierung_der_Schweizer_Gew%C3%A4sser_Stand_Sanierung_Wasserkraft_2018.pdf

Bundesamt für Umwelt BAFU
Lucie Lundsgaard-Hansen
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 462 93 11
lucie.lundsgaard-hansen@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



b) Umsetzung des Minimalen Geodatenmodells "Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft" (ID 192) in geodienste.ch

Gerne informieren wir Sie darüber, dass die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) in Zusammenarbeit mit dem federführenden Kanton Genf und dem BAFU zurzeit daran ist, das Minimale Geodatenmodell "Planung und Berichterstattung der Sanierung Wasserkraft" (ID 192 gemäss Anhang 1 GeoIV²) in der Infrastruktur "geodienste.ch" umzusetzen (Umsetzungsprogramm IV 2019 - 22³). Es ist geplant, diese Umsetzung bis Ende 2022 abzuschliessen. Die KGK wird die Aufschaltung des Angebots im geodienste.ch Newsletter verkünden und den Ergebnisbericht der Erstumsetzung auf der KGK Website zur Verfügung stellen.

Mit dieser Umsetzung erhalten die Kantone neu die Möglichkeit, ihre Berichterstattung modellbasiert an geodienste.ch zu liefern. Das BAFU wiederum wird die Berichte in standardisierter Form von geodienste.ch beziehen und auswerten können.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung wurden geringfügige Anpassungen am Modell notwendig (nicht wesentliche Änderungen und Korrekturen). Die aktualisierte Version 1.2 wird das BAFU in Kürze auf seiner Webseite⁴ und im Model Repository⁵ publizieren und via KGK den kantonalen Geoinformationfachstellen zur Kenntnis bringen.

c) Bestandteile des Berichts und Frist

Der Bericht über die durchgeführten Massnahmen per Ende 2022 besteht in der Regel aus:

- Begleitschreiben der zuständigen kantonalen Fachstelle an das BAFU inklusive Bestätigung, dass die für die Berichterstattung relevante Teilmenge der Geodaten gemäss minimalem Geodatenmodell an geodienste.ch geliefert worden ist.
- Nicht modellierbare Informationen, insbesondere die Begründung von Abweichungen zur strategischen Planung, als digitales Dokument (Format PDF oder DOCX).

Wir bitten Sie freundlich, den Bericht bis spätestens am

31. März 2023

dem BAFU einzureichen. Die Dokumente können per Filetransfer Service des Bundes⁶ übermittelt, die relevanten Geodaten müssen über geodienste.ch⁷ bereitgestellt werden. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Präzisierung betreffend Entschädigung von Massnahmen zur Lebensraumaufwertung (Nicht-Fischgängigkeit) nach Art. 10 BGF in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 BGF

Das BAFU hat 2019 in einem Infobrief über die Möglichkeit der Entschädigung von Lebensraumaufwertung nach Art 10 BGF i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BGF informiert. Es hat sich gezeigt, dass der erwähnte Infobrief des BAFU Interpretationsspielraum zulässt und zu Missverständnissen führen kann. Deswegen möchten wir mit diesem Infobrief klarstellen, dass als Massnahmen zur Lebensraumaufwertung nach Art. 9 und 10 BGF, welche gestützt auf Art. 34 EnG entschädigt werden können, nur solche Massnahmen in Frage kommen, die notwendig sind, damit die Fische die Wanderhilfen erreichen können und somit für die Wirksamkeit der Fischgängigkeitsmassnahmen an den kraftwerksbedingten Hinder-

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/389/de#annex_1

³ <https://www.kgk-cgc.ch/koordination/umsetzung-mgdm/umsetzungsplanung>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/zustand/daten/geodatenmodelle/wasser-geodatenmodelle.html>

⁵ <http://models.geo.admin.ch/BAFU/>

⁶ <https://www.filetransfer.admin.ch/>

⁷ <https://geodienste.ch/>

nissen (d.h. Massnahmen zum Fischaufstieg, Fischabstieg und Fischschutz) erforderlich sind. Sie dienen dem Zweck, die Wirksamkeit der Fischgängigkeitsmassnahmen zu verbessern bzw. sicherzustellen. Sie kommen nur in 2. Priorität zum Zug und werden daher i.d.R. erst erarbeitet, wenn sich nach der Wirkungskontrolle der eigentlichen Fischwandermassnahmen herausstellt, dass sie für deren Wirksamkeit erforderlich sind. Nur in jenen Fällen können sie schon vor der Wirkungskontrolle zusammen mit den Fischwandermassnahmen angeordnet, finanziell zugesichert und umgesetzt werden, wenn es von Anbeginn an auch schon ohne Wirkungskontrolle offensichtlich ist, dass sie für die Wirksamkeit der Fischgängigkeitsmassnahmen erforderlich sind⁸.

Ebenfalls klarstellen möchten wir, dass eine Erhöhung der Mindestabflussmengen unterhalb von Wasserentnahmen von einer Entschädigung nach Art. 34 EnG ausgeschlossen ist, weil dieser Aspekt über spezifische gesetzliche Bestimmungen (Art. 29 ff. GSchG und Art. 80 GSchG) geregelt ist.

Festzuhalten bleibt, dass Lebensraumaufwertungsmassnahmen nach Art. 9 Abs. 1 BGF, die nicht gestützt auf Art. 34 EnG finanziert werden können, trotzdem vom Kanton eingefordert werden können, sofern sie wirtschaftlich tragbar sind.

Neue Publikationen im Bereich Fischwanderung

Am 23. Mai 2022 wurde das überarbeitete Best Practice Fischgängigkeit *Wiederherstellung der Fischwanderung Gute Praxisbeispiele für Wasserkraftanlagen in der Schweiz* (BAFU, 2022) publiziert. Die Publikation enthält eine Reihe von Empfehlungen, um die Wiederherstellung der Fischwanderung bei Wasserkraftwerken zu gewährleisten. Sie zeigt Schlüsselemente auf, welche beim Bau von Auf- und Abstiegshilfen zu berücksichtigen sind, und beschreibt einige Realisierungen, die als Beispiele einer «best-practice» dienen können. Die Publikation ist unter folgendem Link zu finden: [Wiederherstellung der Fischwanderung \(PDF, 15 MB, 23.05.2022\)](#)

Ausserdem stehen neu folgende Berichte, welche im Auftrag des BAFUs erarbeitet wurden, auf unserer Webseite [Fischgängigkeit \(admin.ch\)](#) zur Verfügung:

- *Massnahmenumsetzung Sanierung Fischgängigkeit - Handbuch Wirkungskontrollen* (Zaugg, C., Boller, L., Dönni, W., Guthruf, J. 2017)
- *PIT-Tagging Hochrhein* (Schwevers, U., Beate, A., Mögeltönder-Löwenberg, S., 2020)
- *Mögliches Vorgehen bei kumulativen Effekten an Wasserkraftanlagen und deren Auswirkungen auf Fischpopulationen* (Wilmsmeier, L., Achermann, N., Peter, A., Dönni, W., Schölzel, N. 2021)
- *Evaluation möglicher Pilotstandorte für Rundbeckenfischpässe* (Beck, C., Achermann, N., Mende, M., Dönni, W. 2021)

Information zum aktuellen Stand betreffend die Finanzierungslösungen im Bereich ökologische Sanierung Wasserkraft

Um die Massnahmen zur ökologischen Sanierung der Wasserkraftanlagen zu finanzieren wird seit 2012 ein Zuschlag von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze erhoben (analog zur Finanzierung der erneuerbaren Energien) und damit der nationale Netzzuschlagsfonds gespiesen. Dies ergibt jährlich rund 50 Millionen Franken.

Aus den kantonalen strategischen Planungen wird jedoch klar, dass der finanzielle Bedarf für Sanierungsprojekte die Einnahmen des Fonds übersteigt und nicht ausreichen wird, um bis zur gesetzlichen

⁸ Z.B. Ruhezone in einem stark strömenden Unterwasserkanal, so dass ermöglicht wird, dass auch schwächere Schwimmer die Fischerhilfe erreichen können.

Frist von 2030 alle betroffenen Kraftwerksinhaber zu entschädigen. Das BAFU hat aufgrund der Informationen aus den kantonalen Planungen und den Erfahrungen aus den bisherigen Projekten die zu erwartenden Sanierungskosten neu abgeschätzt und mögliche Finanzierungslösungen erarbeitet.

In seiner Absichtserklärung vom 13. Dezember 2021 hat der Runde Tisch Wasserkraft empfohlen, die finanziellen Mittel für die Entschädigung der Wasserkraftwerke für die Umsetzung der Massnahmen zur ökologischen Sanierung entsprechend dem in den strategischen Planungen der Kantone geschätzten Bedarf zu erhöhen, damit der Vollzug der ökologischen Sanierung Wasserkraft sichergestellt werden kann. Ausserdem spricht sich der Runde Tisch Wasserkraft für eine rasche Realisierung der Sanierungsmassnahmen aus. Allfällige Verlängerungen der Sanierungsfristen sollen gemäss Absichtserklärung so kurz wie möglich sein.

Nun müssen Lösungen für die Finanzierungsmöglichkeiten auf politischer Ebene diskutiert werden. Sobald wir mehr dazu wissen, werden wir informieren.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Stephan Müller
Abteilungschef

Beilage:

- Sanierung Wasserkraft - Berichterstattung über die durchgeführten Massnahmen per Ende 2022 - Definition der Anforderungen (BAFU 2022)